



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

71

1968

Berlin, den 20. Februar 1968

Teil II Nr.17

Tag	Inhalt	Seite
31.1. 68	Anordnung über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs .....	71
31.1. 68	Anordnung zur Änderung von gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditierung von Produktionsgenossenschaften.....	72
31.1. 68	Anordnung Nr. 3 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie .....	72
30.1. 68	Anordnung Nr. 3 über den Verkauf von Waren über die Straße.....	73
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....	74

## **Anordnung über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs vom 31. Januar 1968**

Zur Wahrnehmung der Verantwortung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs wird auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 132) folgendes angeordnet:

### **§ 1 Aufgaben der Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und Haushaltsorganisationen**

(1) Nachstehende Betriebe, wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen sind auf Anforderung ihres kontoführenden Kreditinstituts verpflichtet, bei diesem ihren Bargeldbedarf für Löhne und Gehälter anzumelden:

- volkseigene Betriebe (einschließlich Konsortien)
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe (bzw. die ihnen gleichgestellten Organe)
- Haushaltsorganisationen
- konsumgenossenschaftliche Produktions- und Handelsbetriebe sowie Molkereigenossenschaften
- andere Betriebe, die Planaufgaben erhalten, mit Ausnahme der Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie der sozialistischen Genossenschaften des Handwerks und der Landwirtschaft

(nachstehend Betriebe genannt).

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik anweisen, daß die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches ihren gesamten Bargeldbedarf anzumelden haben.

(3) Die Anmeldungen des Bargeldbedarfs gemäß Absätzen 1 und 2 sind im Stadium der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes für das jeweilige Planjahr abzugeben.

(4) Bei größeren Abweichungen des effektiven Bargeldbedarfs vom angemeldeten Bedarf sind die unter Abs. 1 genannten Betriebe auf Anforderung des kontoführenden Kreditinstituts verpflichtet, ihren effektiven Bargeldbedarf für Löhne und Gehälter zu analysieren und die Ursachen der Abweichung zu ermitteln.

(5) Die Betriebe übergeben auf Anforderung des kontoführenden Kreditinstituts Angaben über den effektiven Bargeldbestand.

### **§ 2 Aufgaben der Kreditinstitute in den Bezirken und Kreisen**

(1) Im Auftrage der Staatsbank führt die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend IHB genannt) durch ihre Kreisfilialen und Bezirksdirektionen die territoriale Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs in den Bezirken und Kreisen durch. Sie übergibt die Bargeldumsatzpläne der Bezirke zur Bestätigung an die Staatsbank und unterrichtet die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Staatsbank über die Ergebnisse ihrer Kontroll- und Analysentätigkeit hinsichtlich der Erfüllung dieser Pläne.

(2) Die Bezirksdirektionen der IHB wirken bei der Ausarbeitung der Bezirksbilanzen der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung mit. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne der Volkswirtschaft analysieren die Kreisfilialen und Bezirksdirektionen der IHB die Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung in den Territorien auf der Grundlage der Bargeldbewegungen.